Statut des Gutenberg-Bundes vom Oktober 1849 (Auszug)

- § 1 Der Zweck des Gutenberg-Bundes ist die Begründung, Hebung und Sicherstellung des materiellen und geistigen Wohles der Buchdrucker und Schriftgießer, ebensowohl der Principale wie der Gehülfen. Er enthält sich jeder Einmischung in öffentliche Angelegenheiten und politische Bestrebungen.
- § 2 Als Hauptmittel zur Erreichung dieses Zweckes erkennt der Bund:
 - 1. die Begründung und Organisation einer innigen Verbrüderung der Buchdrucker und Schriftgießer;
 - die Begründung von allgemeinen Bundeskassen zu gegenseitiger Unterstützung und Erweiterung der bestehenden Kassen durch Einführung der Freizügigkeit und Gegenseitigkeit;
 - 3. die Beseitigung der Übelstände, welche dem Emporblühen der Kunst hinderlich sind als der unbeschränkten Konkurrenz, der Unordnung der Arbeits- und Lehrlingsverhältnisse u.s.w.;
 - 4. die Erweckung und Förderung der wahren Kollegialität wie der künstlerischen und geistigen Ausbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Lehrlinge.

Quelle: Willi Krahl, Der Verband der Deutschen Buchdrucker. Fünfzig Jahre deutsche gewerkschaftliche Arbeit mit einer Vorgeschichte, Bd. 1, Berlin 1916, S. 255f.